



Positionspapier

Rügen im Zusammenhang mit Ausschreibungen von Erprobungsstrecken nach ARS Nr.09/2021 (Erprobungsstrecken Temperaturabsenkung von Walzasphalt)

Thematischer Hintergrund:

Am 19.11.2019 wurde durch den Ausschuss für Gefahrstoffe die Festlegung eines Arbeitsplatzgrenzwertes für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen beschlossen und entsprechend den zugrunde liegenden MAK-Empfehlungen auf 1,5 mg/m³ festgesetzt. Durch die anschließende Aufnahme in die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 900) und Bekanntgabe dieser im Gemeinsamen Ministerialblatt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlangte der neue Arbeitsplatzgrenzwert Rechtsverbindlichkeit.

Dieser Grenzwert wird zunächst für 5 Jahre bis zum 31.12.2024 ausgesetzt. Dies ist die Übergangszeit, in der die betroffene Branche geeignete Maßnahmen zur Einhaltung besagten Arbeitsplatzgrenzwertes erarbeiten und etablieren muss.

Bereits in der Vergangenheit ausgeführte Expositionsmessungen zur Bestimmung der Konzentration der Dämpfe und Aerosole aus Bitumen zeigten, dass der AGW im Bereich der Asphalttherstellung eingehalten werden kann. Für den Einbau von Walz- und Gussasphalt auf den Baustellen ist dies nicht ohne technische Maßnahmen möglich. Jegliche asphalt-einbauende Unternehmen sind folglich von dieser geänderten Situation unmittelbar betroffen.

Neben denkbaren, aber wenig praktikablen, organisatorischen Maßnahmen, wie beispielsweise einer Personalrotation an den Arbeitsplätzen, stellen maßgeblich maschinentechnische Umstellungen sowie die Temperaturabsenkung des Asphaltmischgutes praktikable Lösungsmöglichkeiten zur zukünftigen signifikanten Reduktion der Exposition am Arbeitsplatz dar. Um die Wirksamkeit dieser Ansätze nachzuweisen und ohne Defizite bei der Dauerhaftigkeit des Baustoffes Asphalt zu gewährleisten, müssen eine Vielzahl an Erprobungsstrecken mit TA-Asphalt durchgeführt werden, bei denen verschiedene Kombinationen der einzelnen Lösungsansätze bei gleichzeitiger Messung der Expositionen an den einzelnen Arbeitsplätzen betrachtet werden.



Die öffentliche Hand hat ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Asphaltstraßenbaus in Deutschland. Durch das Bundesverkehrsministerium wurde am 25.03.2021 das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2021 herausgegeben. Dieses beinhaltet Vorgaben zur Ausführung von Erprobungsstrecken zum Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger. Sowohl die Autobahn GmbH des Bundes als auch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder wurden dazu aufgefordert, dieses ARS für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Aktuelle Entwicklungen:

Die Anzahl der bisher durchgeföhrten Untersuchungsstrecken reicht bei Weitem nicht aus, um eine statistisch sichere Aussage hinsichtlich der Wirksamkeit der zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes getroffenen Maßnahmen zu treffen. Die Verbände setzen sich fortlaufend für weitere entsprechende Ausschreibungen ein und versuchen, die Akzeptanz von TA-Asphalt weiter zu erhöhen.

Uns wurde in den letzten Wochen wiederholt berichtet, dass die im ARS 09/2021 festgemachte Risikoverteilung durch Bauunternehmen ggü. den ausschreibenden Stellen gerügt wurde. Diese Risikoverteilung ist Ergebnis langer Verhandlungen zwischen den Bauverbänden und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, in denen die Verbände sich mit ausgemachten Experten, die über langjährige und fundierte Kenntnisse in Sachen Asphaltbau verfügen, eingebracht haben. Diese haben die Regelungen als ausgewogen attestiert. Anhaltende Rügen seitens der Bauunternehmen werden zukünftig nicht zu einer erhöhten Akzeptanz der TA-Bauweise führen. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass die TA-Bauweise vor dem Hintergrund der CO2-Reduktion im Straßenbau und dem Arbeitsschutz eine obligatorische Bauweise werden muss. Erprobungsstrecken im Rahmen des ARS 09/2021 stellen daher sowohl für Bauunternehmen als auch Asphaltshersteller eine geeignete Möglichkeit dar, unter Risikoreduzierung Erfahrungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Prozesssicherheit zu erlangen, damit diese Bauweise in der Zukunft mangelfrei erbracht werden kann.



Die Verbände appellieren mit diesem Schreiben an alle asphalteinbauenden Unternehmen und Asphaltshersteller, bitte Rügen der Ausschreibungen von Erprobungsstrecken nach ARS Nr. 09/2021 zu vermeiden.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes e.V.
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Bundesvereinigung Mittelständischer
Bauunternehmen e.V. (BVMB)
Kaiserplatz 3
53113 Bonn

Deutscher Asphaltverband
(DAV) e.V.
Ennemoserstraße 10
53119 Bonn